

# Fahrplan zur Pfarrgemeinderatswahl 2015

Bis 30.06.2014	<b>Beratung der Sitzverteilung im neuen Pfarrgemeinderat.</b>
<b>31.07. – 14.09.2014</b>	<b>Sommerferien 2014</b>
Bis 31.10.2014 (besser bis 30.09.2014)	<b>Entscheidung der Sitzverteilung im neuen Pfarrgemeinderat.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidung über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinde sowie über</li> <li>• deren Zuordnung zu Stimmbezirken.</li> </ul>
Bis 30.09.2014	<b>Mitteilung des Scheiterns der gütlichen Einigung auf eine Sitzverteilung des neuen PGR an das Ordinariat.</b>
<b>25.10. – 02.11.2014</b>	<b>Herbstferien 2014</b>
Bis 31.10.2014	<b>Bildung des Wahlvorstandes.</b> Wahl der Mitglieder und jeweils zwei Ersatzmitglieder einschließlich der Reihenfolge ihres Nachrückens für den Wahlvorstand und ggf. für die Stimmbezirksausschüsse.
<b>24.12. – 06.01.2015</b>	<b>Weihnachtsferien</b>
01.01.2015	<b>Die letzten Seelsorgeeinheiten werden am 1.1. zur Kirchengemeinde NEU.</b>
01.01. – April 2015	<b>Alle gewählten PGR-Mitglieder einer SE tagen und entscheiden ab dem Fusionstag bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten PGR als GEMEINSAMES GREMIUM.</b>
01.01. – Mai 2015	<b>Alle gewählten Stiftungsrats-Mitglieder einer SE tagen und entscheiden ab dem Fusionstag als GEMEINSAMER Stiftungsrat.</b>
11.01.2015	<b>§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl.</b> Spätestens neun Wochen vor dem Wahltag .
01.02.2015	<b>Letzte Möglichkeit zur Abgabe von Wahlvorschlägen.</b>
08. – 15.2.2015	<b>Auflegung des Wählerverzeichnisses.</b>
15.02.2015	<b>Wechsel des Ortes, an dem das Wahlrecht wahrgenommen wird.</b> Anträge auf Erlangung des Wahlrechts in einem anderen Stimmbezirk innerhalb der Seelsorgeeinheit oder in einer anderen Seelsorgeeinheit sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand derjenigen Seelsorgeeinheit, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen.
22.02.2015	Die stattgebende Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist jedoch nur verbindlich, wenn sie dem Wahlvorstand der Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin in Textform zugeht.
15.02.2015	<b>Zulassung der Wahlvorschläge.</b> Der Wahlvorstand entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
01.03.2015	<b>Bekanntmachung der Kandidatenliste.</b> Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

01.03.2015	<b>Zustellung der Wahlberechtigungskarte und der Stimmzettel.</b> Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zusammen mit einer Wahlbenachrichtigung zugestellt werden.
12.03.2015	<b>Letzte Möglichkeit zur Beantragung von Briefwahl.</b>
13.03.2015	<b>Schließen des Wählerverzeichnisses.</b>
14.03.2015	Wenn Vorabendgottesdienst: Öffnung des Wahllokals 1 Stunde vor und 1 Stunde nach dem Gottesdienst.

## 15.03.2015 **Wahltag**

	<b>Mitteilung des Wahlergebnisses.</b>
Max. 22.03.2015	<b>Veröffentlichung des Wahlergebnisses.</b>
1 Woche später	<b>Wahlanfechtung</b> Die Möglichkeit der Wahlanfechtung endet eine Woche nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
1 Woche später	Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft.
4 Wochen später	Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn an die Schlichtungsstelle (§ 16 PGRS) unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag.
1 Woche später	Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eingelegt werden.
	<b>Aufbewahrung der Stimmzettel.</b> Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.
Ende April	<b>Konstituierende Sitzung des neuen PGR.</b> Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden inkl. <b>Festlegung der Zusammensetzung des Stiftungsrates.</b>
<b>30.03. – 10.04.2015</b>	<b><i>Osterferien</i></b>
Mai 2015	<b>Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates im Pfarrgemeinderat.</b> Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. <b>Konstituierende Sitzung des Stiftungsrates.</b>
<b>26.05. – 06.06.2015</b>	<b><i>Pfingstferien</i></b>
Herbst 2015	<b>§ 20 Wiederholungswahl</b> (Max. 6 Monate nach der Wahlprüfung).